

URTEIL DES GERICHTSHOFES

3. JUNI 1992.

ALBERTO PALETTA UND ANDERE GEGEN BRENNET AG.

ERSUCHEN UM VORABENTSCHEIDUNG: ARBEITSGERICHT LOERRACH - DEUTSCHLAND. - SOZIALE SICHERHEIT - ANERKENNUNG EINER ARBEITSUNFAEHIGKEIT.

RECHTSSACHE C-45/90.

Leitsätze

1. Die Unterscheidung zwischen vom Geltungsbereich der Verordnung Nr. 1408/71 ausgeschlossenen Leistungen und Leistungen, die unter diese Verordnung fallen, richtet sich im wesentlichen nach den grundlegenden Merkmalen jeder einzelnen Leistung, insbesondere ihrer Zielsetzung und den Voraussetzungen für ihre Gewährung, nicht dagegen danach, ob sie nach den nationalen Rechtsvorschriften als eine Leistung der sozialen Sicherheit angesehen wird.

Die vom Arbeitgeber im Rahmen der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall erbrachten Leistungen, bei deren Gewährung die Zahlung der nach dem nationalen Recht der sozialen Sicherheit vorgesehenen Tagegelder bis zur Dauer von sechs Wochen ruht, stellen Leistungen bei Krankheit im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 dar. Der Umstand, daß diese Leistungen finanziell zu Lasten des Arbeitgebers gehen, kann ihre Einbeziehung in den Geltungsbereich dieser Verordnung nicht hindern, da die Qualifizierung einer Leistung als unter diese Verordnung fallende Leistung der sozialen Sicherheit nicht von der Art ihrer Finanzierung abhängt.

2. Artikel 18 Absätze 1 bis 4 der Verordnung Nr. 574/72 ist dahin auszulegen, daß der zuständige Träger, auch wenn es sich dabei um den Arbeitgeber und nicht um einen Träger der sozialen Sicherheit handelt, in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht an die vom Träger des Wohn- oder Aufenthaltsorts getroffenen ärztlichen Feststellungen über den Eintritt und die Dauer der Arbeitsunfähigkeit gebunden ist, sofern er die betroffene Person nicht durch einen Arzt seiner Wahl untersuchen lässt, wozu ihn Artikel 18 Absatz 5 ermächtigt.

Die praktischen Schwierigkeiten, die von einem Arbeitgeber geltend gemacht werden, der nicht in der Lage gewesen sein will, von der in Artikel 18 Absatz 5 vorgesehenen Befugnis sachgerecht Gebrauch zu machen, können die Auslegung einer Vorschrift dieser Verordnung, wie sie sich aus ihrem Wortlaut und ihrer Zielsetzung ergibt, nicht in Frage stellen.

Entscheidungsgründe

1 Das Arbeitsgericht Lörrach hat mit Beschluß vom 31. Januar 1990, beim Gerichtshof eingegangen am 21. Februar 1990, gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag mehrere Fragen nach der Auslegung des Artikels 18 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 74, S. 1), zur Vorabentscheidung vorgelegt.

2 Diese Fragen stellen sich in einem Rechtsstreit des Vittorio Paletta, seiner Ehefrau Raffäla sowie ihrer beiden Kinder Carmela und Alberto, die alle italienische Staatsangehörige sind (im folgenden: Kläger), gegen ihren Arbeitgeber, die in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassene Brennet AG (im folgenden: Beklagte) über die Weigerung der Beklagten, gemäß dem Lohnfortzahlungsgesetz vom 27. Juli 1969 (BGBl. I., S. 946, im folgenden: LFZG) den Lohn der Kläger fortzuzahlen.

3 Nach dem LFZG hat der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer, der nach Beginn der Beschäftigung durch Arbeitsunfähigkeit ohne eigenes Verschulden an seiner Arbeitsleistung gehindert wird, während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen das Arbeitsentgelt fortzuzahlen.

4 Aus dem Vorlagebeschluß ergibt sich, daß die Kläger des Ausgangsverfahrens sich während des ihnen von der Beklagten bewilligten Urlaubs für die Zeit vom 17. Juli bis zum 12. August 1989 krank meldeten und daß die Beklagte sich weigerte, ihnen während der ersten sechs Wochen nach dem Eintritt der Krankheit ihren Lohn zu zahlen, weil sie der Auffassung war, sie sei an die im Ausland getroffenen ärztlichen Feststellungen, an deren Richtigkeit sie ernstliche Zweifel hatte, nicht gebunden.

5 Die Kläger riefen gegen diese Entscheidungen das Arbeitsgericht Lörrach an und machten geltend, da die Beklagte von der in Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung Nr. 574/72 vorgesehenen Befugnis, durch einen Arzt ihrer Wahl die Kläger untersuchen zu lassen, nicht Gebrauch gemacht habe, sei sie in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht an die vom Träger des Wohnorts getroffenen ärztlichen Feststellungen über den Eintritt und die Dauer der Arbeitsunfähigkeit gebunden. Die Kläger beriefen sich in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Gerichtshofes vom 12. März 1987 in der Rechtssache 22/86 (Rindone, Slg. 1987, 1339, Randnr. 15), das zwar einen Fall betreffe, in dem der zuständige Träger ein Träger der sozialen Sicherheit gewesen sei, das aber ebenfalls gelte, wenn der zuständige Träger der Arbeitgeber sei.

6 Zur Entscheidung dieses Rechtsstreits hat das Arbeitsgericht Lörrach beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1) Sind die Grundsätze in der Rechtssache 22/86 des Urteils des Gerichtshofes - Dritte Kammer - vom 12. März 1987 zur Auslegung von Artikel 18 Absätze 1 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates ganz oder teilweise auch auf den Fall zu übertragen, daß Träger der Geldleistungen bei Krankheit, wie nach § 1 ff. des Lohnfortzahlungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 27. Juli 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 946, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 - Bundesgesetzblatt I S. 2477), der Arbeitgeber und nicht der Sozialversicherungsträger ist?

Insbesondere:

2) Hat der zuständige Träger von Entgeltfortzahlungsleistungen im Krankheitsfalle nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 1 ff. Lohnfortzahlungsgesetz für die Arbeiter die Feststellungen des Sozialversicherungsträgers des Wohnortes des Arbeitnehmers über den Eintritt und die Dauer der Arbeitsunfähigkeit seiner Entscheidung über den Anspruch auf Geldleistungen in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht zugrunde zu legen?

3) Ist die Frage Nr. 1 - für den Fall der Bejahung - auch dann zu bejahen, wenn der Arbeitgeber, der nach § 1 Träger der Lohnfortzahlungsleistung ist, keine tatsächliche und rechtliche Möglichkeit der Überprüfung der Feststellung des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit hat, ausser derjenigen, bei der zuständigen Krankenkasse, die jedoch in diesem Fall nicht primär leistungsverpflichtet ist, anzuregen, den Arbeitnehmer durch einen (Vertrauens-)Arzt seiner Wahl im Sinne des Artikels 18 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 untersuchen zu lassen?

7 Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts des Ausgangsverfahrens, des Verfahrensablaufs und der beim Gerichtshof eingereichten schriftlichen Erklärungen wird auf den Sitzungsbericht verwiesen. Der Akteninhalt wird im folgenden nur insoweit wiedergegeben, als die Begründung des Urteils dies erfordert.

8 Die Vorabentscheidungsfragen des vorliegenden Gerichts gehen im wesentlichen dahin, ob Artikel 18 Absätze 1 bis 4 der Verordnung Nr. 574/72 dahin auszulegen ist, daß der zuständige Träger - auch wenn es sich dabei um den Arbeitgeber und nicht um einen Träger der sozialen Sicherheit handelt - in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht an die vom Träger des Wohn- oder Aufenthaltsorts getroffenen ärztlichen Feststellungen über den Eintritt und die Dauer der Arbeitsunfähigkeit gebunden ist, sofern er die betreffende Person nicht durch einen Arzt seiner Wahl untersuchen lässt, wozu ihn Artikel 18 Absatz 5 ermächtigt.

9 Durch Artikel 18 Absätze 1 bis 4 wird ein Verfahren geschaffen, bei dem es Sache des Trägers des Wohnorts ist, den Eintritt und die Dauer der Arbeitsunfähigkeit der Arbeitnehmer festzustellen, die die Gewährung der in diesem Artikel genannten Geldleistungen beantragen. Der zuständige Träger behält jedoch die Möglichkeit, die betreffende Person durch einen Arzt seiner Wahl untersuchen zu lassen (Absatz 5).

10 Artikel 18, der die Lage von Arbeitnehmern regelt, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat wohnen, gilt aufgrund der Verweisung in Artikel 24 derselben Verordnung auch für Arbeitnehmer, die während eines Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat erkranken.

11 Im Urteil vom 12. März 1987 (Rindone, a. a. O., Randnr. 15) hat der Gerichtshof entschieden, daß "Artikel 18 Absätze 1 bis 4 der Verordnung Nr. 574/72 dahin auszulegen ist, daß der zuständige Träger in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht an die vom Träger des Wohnorts getroffenen ärztlichen Feststellungen über den Eintritt und die Dauer der Arbeitsunfähigkeit gebunden ist, sofern er nicht von der in Absatz 5 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht, den Betroffenen durch einen Arzt seiner Wahl untersuchen zu lassen".

12 Zur Beantwortung der Vorlagefragen ist zunächst festzustellen, ob die vom Arbeitgeber im Rahmen der Lohnfortzahlung gemäß § 1 LFZG gewährten Leistungen bei Krankheit im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149, S. 2), sind.

13 Nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1408/71 gilt diese Verordnung für Systeme, nach denen die Arbeitgeber zu Leistungen gemäß Absatz 1 verpflichtet sind; dazu gehören auch Leistungen bei Krankheit (Absatz 1 Buchstabe a).

14 Nach Auffassung der deutschen und der niederländischen Regierung stellen die streitigen Leistungen keine Leistungen der sozialen Sicherheit im Sinne von Artikel 4 der Verordnung Nr. 1408/71 dar; diese Verordnung und folglich auch die Verordnung Nr. 574/72 seien daher nicht auf sie anwendbar.

15 Zwar hat der Gerichtshof im Urteil vom 13. Juli 1989 in der Rechtssache 171/88 (Rinner-Kühn, Slg. 1989, 2743, Randnr. 7) entschieden, daß die Fortzahlung des Arbeitnehmerlohns im Krankheitsfall nach dem LFZG unter den Entgeltbegriff im Sinne von Artikel 119 EWG-Vertrag fällt. Daraus folgt jedoch nicht, daß die vom Arbeitgeber in diesem Zusammenhang gewährten Leistungen nicht gleichzeitig Leistungen bei Krankheit im Sinne der Verordnung Nr. 1408/71 darstellen können.

16 Die Antwort auf die Frage, ob eine Leistung in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1408/71 fällt, hängt im wesentlichen von den grundlegenden Merkmalen dieser Leistung ab, insbesondere von ihrer Zielsetzung und den Voraussetzungen ihrer Gewährung, nicht dagegen davon, ob sie nach den nationalen Rechtsvorschriften als eine Leistung der sozialen Sicherheit angesehen wird (siehe u. a. das Urteil vom 27. März 1985 in der Rechtssache 249/83, Höckx, Slg. 1985, 973, Randnr. 11).

17 In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß die streitigen Leistungen dem Arbeitnehmer nur im Krankheitsfall gewährt werden und daß bei ihrer Gewährung bis zur Dauer von sechs Wochen die Zahlung des im Sozialgesetzbuch vorgesehenen Krankengelds, bei dem es sich unstreitig um Leistungen bei Krankheit handelt, ruht.

18 Der Umstand, daß diese Leistungen finanziell zu Lasten des Arbeitgebers gehen, kann ihre Einbeziehung in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1408/71 entgegen dem Vorbringen der deutschen und der niederländischen Regierung nicht hindern, da die Qualifizierung einer Leistung als unter diese Verordnung fallende Leistung der sozialen Sicherheit nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes (siehe das Urteil vom 24. Februar 1987 in den verbundenen Rechtssachen 379/85 bis 381/85 und 93/86, Giletti, Slg. 1987, 955, Randnr. 7) nicht von der Art ihrer Finanzierung abhängt.

19 Somit stellen Leistungen wie diejenigen, die der Arbeitgeber im Rahmen der Lohnfortzahlung gemäß § 1 LFZG gewährt, Leistungen bei Krankheit im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1408/71 dar.

20 Sodann ist zu prüfen, ob Artikel 18 der Verordnung Nr. 574/72 anwendbar ist, wenn Leistungen bei Krankheit vom Arbeitgeber gewährt werden.

21 In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß der Arbeitgeber nach Artikel 1 Buchstabe o Ziffer iv der Verordnung Nr. 1408/71 als ein "zuständiger Träger" im Sinne dieser Verordnung angesehen werden kann, "wenn es sich um ein System handelt, das die Verpflichtungen des Arbeitgebers hinsichtlich der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Leistungen betrifft".

22 Da die Definitionen des Artikels 1 in die Verordnung Nr. 574/72 übernommen worden sind (Artikel 1 Buchstabe c), hat der Begriff "zuständiger Träger" im Sinne von Artikel 18 der Verordnung Nr. 574/72 in beiden Verordnungen dieselbe Bedeutung.

23 Artikel 18 gilt folglich auch dann, wenn der zuständige Träger der Arbeitgeber ist.

24 Diese Auslegung ist um so mehr geboten, als sie der Zielsetzung des Artikels 18 entspricht, die insbesondere darin besteht, Beweisschwierigkeiten für einen Arbeitnehmer zu vermeiden, dessen Arbeitsfähigkeit in der Zwischenzeit wiederhergestellt ist, und damit eine grösstmögliche Freizügigkeit der Wanderarbeitnehmer zu fördern, die eine der Grundlagen der Gemeinschaft darstellt (Urteil vom 12. März 1987, Rindone, a. a. O., Randnr. 13).

25 Um dem vorlegenden Gericht antworten zu können, ist schließlich zu prüfen, ob die sich aus dem Urteil vom 12. März 1987 (Rindone, a. a. O., Randnr. 15) ergebende Auslegung des Artikels 18 auch dann gilt, wenn der Arbeitgeber über keine andere Möglichkeit zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit verfügt als die, die Krankenkasse aufzufordern, den Arbeitnehmer gemäß Artikel 18 Absatz 5 durch einen Arzt seiner Wahl untersuchen zu lassen.

26 Die Beklagte, die deutsche und die niederländische Regierung sowie die Kommission tragen vor, der Arbeitgeber sei nicht in allen Fällen in der Lage, von der in Artikel 18 Absatz 5 vorgesehenen Befugnis sachgerecht Gebrauch zu machen. Die vom Träger des Wohnorts ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung werde dem Arbeitgeber nämlich nicht unmittelbar zugeschickt, sondern gehe ihm nur über die Krankenkasse zu, was zu Verzögerungen führe und ihn oft daran hindere, von der Arbeitsunfähigkeit während deren Dauer Kenntnis zu nehmen. Darüber hinaus sei dem Arbeitgeber meistens der genaue Ort, an dem sich der beurlaubte Arbeitnehmer befinde, unbekannt; auf jeden Fall kenne er aber die am Wohnort tätigen Vertrauensärzte nicht. Es bleibe ihm daher nur die Möglichkeit, die zuständige Krankenkasse aufzufordern, eine solche Kontrolluntersuchung vornehmen zu lassen, ohne daß er sie jedoch dazu zwingen könne.

27 Es ist festzustellen, daß Schwierigkeiten wie die oben angeführten die Auslegung einer Vorschrift dieser Verordnung, wie sie sich aus ihrem Wortlaut und ihrer Zielsetzung ergibt, nicht in Frage stellen können. Derartige praktische Probleme lassen sich im übrigen durch den Erlass nationaler oder gemeinschaftlicher Maßnahmen lösen, die darauf gerichtet sind, die Information der Arbeitgeber zu verbessern und ihnen den Rückgriff auf das in Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung Nr. 574/72 vorgesehene Verfahren zu erleichtern.

28 Auf die Fragen des vorlegenden Gerichts ist daher zu antworten, daß Artikel 18 Absätze 1 und 4 der Verordnung Nr. 574/72 dahin auszulegen ist, daß der zuständige Träger, auch wenn es sich dabei um den Arbeitgeber und nicht um einen Träger der sozialen Sicherheit handelt, in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht an die vom Träger des Wohn- oder Aufenthaltsorts getroffenen ärztlichen Feststellungen über den Eintritt und die Dauer der Arbeitsunfähigkeit gebunden ist, sofern er die betreffende Person nicht durch einen Arzt seiner Wahl untersuchen lässt, wozu ihn Artikel 18 Absatz 5 ermächtigt.

Kostenentscheidung

Kosten

29 Die Auslagen der deutschen Regierung, der niederländischen Regierung und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die Erklärungen vor dem Gerichtshof abgegeben haben, sind nicht erstattungsfähig. Für die Parteien des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren ein Zwischenstreit in dem bei dem vorlegenden Gericht anhängigen Rechtsstreit. Die Kostenentscheidung ist daher Sache dieses Gerichts.

Tenor

Aus diesen Gründen

hat

DER GERICHTSHOF

auf die ihm vom Arbeitsgericht Lörrach mit Beschluß vom 31. Januar 1990 vorgelegten Fragen für Recht erkannt:

Artikel 18 Absätze 1 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, ist dahin auszulegen, daß der zuständige Träger, auch wenn es sich dabei um den Arbeitgeber und nicht um einen Träger der sozialen Sicherheit handelt, in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht an die vom Träger des Wohn- oder Aufenthaltsorts getroffenen ärztlichen Feststellungen über den Eintritt und die Dauer der Arbeitsunfähigkeit gebunden ist, sofern er die betroffene Person nicht durch einen Arzt seiner Wahl untersuchen lässt, wozu ihn Artikel 18 Absatz 5 ermächtigt.

Quelle: EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>)